

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/4/24 Ro 2014/06/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2017

## Index

L85008 Straßen Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

### Norm

ABGB §1170a;

ABGB §863;

ABGB §891;

ABGB §901;

LStG VlbG 2013 §30 Abs1;

LStG VlbG 2013 §4 Abs4;

1. ABGB § 1170a heute

2. ABGB § 1170a gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 863 heute

2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 891 heute

2. ABGB § 891 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 901 heute

2. ABGB § 901 gültig ab 01.01.1812

### Rechtssatz

Bei der ausdrücklichen Erklärung trägt das Äußerungsmittel (Worte oder allgemein angenommene Zeichen) einen eigenen Erklärungssinn und hebt sich von den Begleitumständen deutlich ab, wohingegen sich die Bedeutung bei einer konkludenten Erklärung erst aus den konkreten Umständen des Einzelfalles ergibt. Wenn im ABGB eine "ausdrückliche Erklärung" verlangt wird (z. B. §§ 891, 901, 1170a), wird dies nur als "deutlich" oder "unzweifelhaft" interpretiert. Bei der ausdrücklichen Erklärung trägt das Äußerungsmittel (Worte oder allgemein angenommene Zeichen) einen eigenen Erklärungssinn und hebt sich von den Begleitumständen deutlich ab, wohingegen sich die Bedeutung bei einer konkludenten Erklärung erst aus den konkreten Umständen des Einzelfalles ergibt. Wenn im ABGB eine "ausdrückliche Erklärung" verlangt wird (z. B. Paragraphen 891, 901, 1170 a.), wird dies nur als "deutlich" oder "unzweifelhaft" interpretiert.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2017:RO2014060083.J03

### Im RIS seit

01.06.2017

### Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)